



Frauenhauskoordinierung e.V.

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Justizministeriums zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)**

Frauenhauskoordinierung e.V. nimmt Stellung zum o.g. Gesetzentwurf als Verein, der sich für den Abbau von männlicher Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und ihre Kinder einsetzt. In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen des Umgangs- und Sorgerechts mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf Kinder misshandelter Mütter von besonderer Bedeutung. Mit Förderung des BMFSFJ unterstützen wir Frauenhäuser aller Träger bundesweit in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen, denen insgesamt ca. 250 Frauenhäuser angeschlossen sind, sowie einzelner Frauenhäuser außerhalb der Verbände. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört, das Erfahrungswissen der Frauenhausmitarbeiterinnen zu bündeln und in die (Fach-)Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik zu transportieren mit dem Ziel, Verbesserungen für betroffene Frauen und Kinder in der Rechts- und Verwaltungspraxis zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Anliegen des Entwurfes, die familienrechtlichen Verfahrensregelungen übersichtlicher und leichter verständlich zu gestalten. Die Zuweisung aller Gewaltschutzsachen an das Familiengericht (§ 219 FamFG) und die Möglichkeit eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird den Zugang zu schnelleren Schutzanordnungen für betroffene Frauen befördern. Das begrüßen wir sehr.

Wir müssen allerdings auch darauf aufmerksam machen, dass in mehreren Fragen die Anliegen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Dies wäre aber notwendig angesichts der großen Zahl im Frauenhaus aufgenommenen Frauen, die sich in Trennungssituationen befinden, in denen familienrechtliche Eilverfahren, insbesondere Gewaltschutzanträge erforderlich werden. Deren Lebenssituation ist u.a. dadurch charakterisiert, dass weit mehr als die Hälfte dieser Frauen für die Kosten des Aufenthaltes im Frauenhaus nicht selbst aufkommen können. Mehr als zwei Drittel der Zuflucht suchenden Frauen haben ein Kind bzw. Kinder dabei, die die vom Vater oder Partner der Mutter ausgeübte Gewalt in der Regel miterlebt haben und zum Teil auch selbst geschlagen wurden. Zudem gilt gerade die Trennungsphase als die für die Frau gefährlichste Phase,

weil die Trennung häufig zunächst zu einer Eskalation der Bedrohung und Gewalt führt.

In dieser Phase sind die betroffenen Frauen zudem durch häufig über lange Zeiträume erlittene Gewalt nicht mehr in der Lage, ihre Interessen in der gebotenen Form ohne Unterstützung wahrzunehmen. Sie brauchen einen Rahmen, in dem sie angstfrei und geschützt vor weiteren Angriffen sich erholen und Perspektiven für die Zukunft entwickeln können. Diese Notwendigkeit kann in bestimmten Fällen durch eine zeitnahe Verhandlung und Erörterung mit allen Beteiligten zu Fragen des Kindesaufenthaltes, der Kindesherausgabe sowie des Umgangsrechtes konterkariert werden; dies muss mit bedacht werden.

Unsere Anregungen im Einzelnen:

## **FamFG**

### **§ 7 Abs. 1 Akteneinsicht**

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass auch bei der Akteneinsicht durch Beteiligte des Verfahrens Persönlichkeitsrechte der anderen Beteiligten zu beachten sind und deshalb die Gewährung der Akteneinsicht in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gestellt ist. So kann eine Akteneinsicht z.B. verweigert werden, wenn sich daraus Gefahren für die anderen Beteiligten ergeben würden. Regelmäßig haben deshalb die Gerichte dafür Sorge zu tragen, dass z.B. der Aufenthaltsort von Frauen, die in ein Frauenhaus geflüchtet sind, durch eine gewährte Akteneinsicht nicht bekannt gegeben werden. Die Begründung zum Gesetzesentwurf (Seite 361) erweckt den Eindruck, dass das Recht auf Akteneinsicht stets gegeben ist. Die Begründung sollte in diesem Punkt korrigiert werden.

### **§ 80 Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (bisher genannt Prozesskostenhilfe)**

In § 80 Abs. 2 FamFG – E ist vorgesehen, dass abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers über ihre/seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung der/des Antragstellers/in zugänglich gemacht werden dürfen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat.

Wir lehnen diese Regelung aus zwei Gründen ab.

Zum einen stellt die Weitergabe der Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin ohne deren Zustimmung an den Antragsgegner einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Verfahrensökonomische Erwägungen (siehe Begründung des Entwurfs S. 438) können diesen Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen.

Zum anderen würden in Situationen, in denen Frauen wegen erlittener häuslicher Gewalt eines besonderen Schutzes vor weiteren Übergriffen bedürfen und aus der bisherigen Wohnung geflüchtet sind, dem Täter in unnötiger Weise Informationen

über die Frau offenbart, die ihn auf ihre Spur bringen könnten und sie erneut gefährden.

Die derzeitigen Möglichkeiten, falsche Angaben zu entdecken, zu überprüfen und auch strafrechtlich zu verfolgen, reichen vollkommen aus.

### **§ 164 FamFG**

#### **Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthaltes des Kindes**

Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass die Abgabe der Kindschaftssache dann nicht an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes vorzunehmen ist, wenn die einseitige Änderung des Aufenthaltes wegen Gewalt oder Drohungen gerechtfertigt war. Das ist unbedingt zu beachten, da der Grund für den vorgenommen Ortswechsel regelmäßig die andauernde Gefährdung durch den früheren Partner und Vater des Kindes ist.

Im Übrigen sollte die Regelung gestrichen werden, da sie auch bei abgeklungener Gefährdungslage dazu führt, dass zusätzliche Hürden für die regelmäßig schwächere Seite in der Verfolgung ihrer Rechte aufbaut.

### **§ 165 FamFG**

#### **Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen in Kindschaftssachen**

Der Entwurf sieht in § 165 Abs. 1 FamFG vor, dass Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, vorrangig durchzuführen sind.

Nach Abs. 4 soll das Familiengericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken.

Es ist richtig, dass in Kindschaftssachen im Interesse der Kinder zügig nach tragfähigen Regelungen zu suchen ist. Diese müssen aber auch der jeweiligen Situation der Eltern und der Kinder angepasst sein.

Die in der Begründung vertretene Auffassung, in Umgangssachen vermeide „nur eine sofortige Regelung“ die Gefahr einer dem Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten (Begründung S. 495), verkennt, dass tragfähige Lösungen im Interesse des Kindes auch Zeit erfordern können (vgl. Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2006, S. 154).

Die Trennungssituation der Kinder und Frauen, die von häuslicher Gewalt geprägt ist, unterscheidet sich erheblich von den Situationen sonstiger konflikträchtiger Trennungen. Sie erlaubt in der Regel selten einvernehmliche Regelungen.

Das den kindschaftsrechtlichen Regelungen innewohnende Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch nach einer Trennung und damit verbunden die Fähigkeit, Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Lebens- und Familiensituation herrschen und in der Trennungsphase weiterwirken.

Die Beziehung zwischen Gewalttäter und seiner Partnerin sind von einem Macht-Ohnmachtverhältnis geprägt, welches sich auch auf die Kinder auswirkt. Der gewalttätige Elternteil hat sich oft über einen längeren Zeitraum über Rechte und Grenzen von Partnerin und Kind hinweg gesetzt und ihnen körperliche und seelische Verletzungen zugefügt.

Empirische Untersuchungen zeigen, dass in der Trennungsphase für betroffene Frauen ein besonders hohes Risiko besteht, erheblich verletzt oder sogar getötet zu werden. Gefährlich können auch Besuchsregelungen sein: 70 % der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder während der Übergabe der Kinder erneut misshandelt, auch nach noch mehr als einem Jahr Trennung. 58 % der Kinder wurden während der Besuche erneut misshandelt (vgl. Materialien zur Gleichstellungspolitik, hrsg. BMFSFJ, 90/2002, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, S. 9, 10, 32 und die weitergehenden FN 58, 61, 143).

Gelöscht: .

In dieser Zeit ist für Frauen, die mit Kindern ins Frauenhaus gezogen sind, eine Praktizierung eines gemeinsamen Sorgerechts unmöglich. Strebt die Frau gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht außerdem die Gefahr, dass die Kinder vom gewalttätigen Vater als Druckmittel benutzt oder instrumentalisiert werden, um die Frau zur Rückkehr zu bewegen oder sich an ihr zu rächen.

Aus den Ergebnissen einer 1999/2000 durchgeführten Umfrage des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu den Auswirkungen auf die Praxis der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe geht hervor, dass sich die neuen Regelungen des gemeinsamen Sorgerechts und Umgangsrechts in Fällen häuslicher Gewalt konfliktverschärfend und damit auch zum Nachteil des Kindes auswirken.

Auch zeigen die Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen, dass von Gerichten und Jugendämtern die Frage des Kindeswohls immer wieder unabhängig von der Gewalt des Vaters gegen die Kindesmutter betrachtet wird. Auch die durch das Kind beobachtete Gewalt wird oft nicht als Beeinträchtigung oder Gefährdung der Kinder gewertet. Wissenschaftliche Studien belegen, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung häufig in denselben Familien auftreten und dass Kinder, die die Misshandlung ihrer Mutter beobachten, eine Vielzahl von Verhaltensstörungen und emotionalen aber auch kognitive Langzeitproblemen entwickeln bis hin zum eigenen Erlernen gewalttätigen Verhaltens (Materialien zur Gleichstellungspolitik 90/2002, ebenda S. 9-14, 10, mit weiteren Nachweisen).

Das Miterleben von Gewalt ist eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder.

Aus allem Gesagten ergibt sich in Kindschaftssachen bei häuslicher Gewalt ein besonderes Regelungsbedürfnis, welches einerseits das besondere Schutzbedürfnis der Opfer der häuslichen Gewalt, der Frauen, vor dem Täter, aber gerade auch der Kinder, die die Gewalt „nur“ beobachtet haben, berücksichtigt. Dieser Schutz muss auch darin bestehen können, dass für eine gewisse Zeit der Kontakt zwischen dem Täter und der betroffenen Frau und dem bei ihr lebenden Kind unterbrochen wird, um zu einer Beruhigung der Situation zu gelangen und Raum für eine Verarbeitung der Geschehnisse zu bekommen.

Aus langjährigen Erfahrungen in der Frauenhausarbeit müssen wir feststellen,

- dass in Situationen häuslicher Gewalt ein partnerschaftliches Einvernehmen im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Sorge aufgrund der nichtpartnerschaftlichen Beziehungsstruktur kaum zu erreichen ist und deshalb eine gemeinsame elterliche Sorge in den seltensten Fällen anzustreben ist, vielmehr In der Regel nur die Übertragung der Alleinsorge mindestens im Wege der einstweiligen Anordnung einen ausreichenden Schutz sicherstellen kann.
- dass auch in den Fällen, in denen nur die Mutter von Gewalt betroffen ist, die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Kinder, die diese miterlebt haben, bei Entscheidungen zum Umgangsrecht bisher zu selten berücksichtigt werden. Die zu treffenden Regelungen müssen einbeziehen, dass auch ein Kind nach oft über einen längeren Zeitraum miterlebter Gewalttätigkeiten gegenüber der Mutter einen Regenerationszeitraum braucht.

Insgesamt möchten wir daher anregen, dass auf diese Probleme in der Begründung zum Gesetzesentwurf hingewiesen wird und deutlich gemacht wird, dass bei häuslicher Gewalt regelmäßig beschleunigte Entscheidungen zur Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes der betroffenen Frauen und Kinder erforderlich sind, gleichzeitig aber auch mit ausreichend Zeit und behutsam an Umgangsregelungen heranzugehen ist, die die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Entwicklung der Kinder berücksichtigen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang dringend die Lektüre des Papiers „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Unterarbeitsgruppe „Kinder und häusliche Gewalt“, veröffentlicht in den Materialien zur Gleichstellungspolitik des BMFSFJ , Nr. 90/2002, empfehlen.

Frankfurt a. Main, Juni 2006